

## **AUFNAHMSVORAUSSETZUNGEN** nach den Bestimmungen des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962 idgF

### **I. ALLGEMEINES**

Grundvoraussetzung für die Aufnahme in eine andere Schulart ist der erfolgreiche Abschluss der letzten Schulstufe der zuletzt besuchten Schule.

#### **1) erfolgreicher Abschluss einer Schulstufe - Definition**

Der erfolgreiche Abschluss einer Schulstufe ist in § 25 Abs.1 zweiter Satz Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 476/1986 idgF, wie folgt definiert:

*§ 25 Abs.1 SCHUG:*

*Eine Schulstufe ist erfolgreich abgeschlossen, wenn das Jahreszeugnis in allen Pflichtgegenständen eine Beurteilung aufweist und in keinem Pflichtgegenstand die Beurteilung „Nicht genügend“ enthält. **Bei Wiederholen von Schulstufen** darf das Jahreszeugnis in höchstens einem Pflichtgegenstand die Note „Nicht genügend“ enthalten, wenn dieser Pflichtgegenstand vor Wiederholen der Schulstufe mit mindestens „Befriedigend“ beurteilt wurde.*

#### **2) Der erfolgreiche Abschluss der achten Schulstufe bzw. die Erfüllung der ersten acht Jahre der Schulpflicht als Voraussetzung für die Aufnahme in die erste Stufe einer mittleren und höheren Schule ist gemäß § 28 Abs.3 SCHUG gegeben, wenn**

*§ 28 Abs.3 Z.1*

*das Jahreszeugnis der 4. Klasse Mittelschule oder der 4. oder 5. Stufe der allgemein bildenden höheren Schule in allen Pflichtgegenständen eine Beurteilung aufweist und in keinem Pflichtgegenstand die Note „Nicht genügend“ enthält. **Dabei bleiben jedoch die Beurteilungen in Latein/Zweite lebende Fremdsprache und/oder Geometrisches Zeichnen sowie in zusätzlichen schulautonomen Pflichtgegenständen und in besonderen Pflichtgegenständen an Schulen unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder sportlichen Ausbildung außer Betracht.***

*(Anmerkung: dies bezieht sich auch auf eine Nichtbeurteilung in diesen Gegenständen)*

Da § 28 Abs.3 SCHUG eine ergänzende Sonderregelung zu § 25 Abs.1 enthält, gilt auch hier, **dass der erfolgreiche Abschluss der achten Schulstufe auch dann gegeben ist, wenn das Jahreszeugnis bei Wiederholen dieser Schulstufe in höchstens einem Pflichtgegenstand die Note „Nicht genügend“ enthält, der vor Wiederholen der Schulstufe mit mindestens „Befriedigend“ beurteilt wurde.**

#### **3) Pflichtschulabschlussprüfung**

Mit der erfolgreichen Ablegung der Pflichtschulabschlussprüfung nach den Bestimmungen des Pflichtschulabschluss-Prüfungsgesetzes, BGBl. I Nr.72/2012 idgF, kann der erfolgreiche Abschluss der 8. Schulstufe bzw. die erfolgreiche Erfüllung der ersten acht Jahre der Schulpflicht nachgeholt werden. Die Prüfungsgebiete der Pflichtschulabschluss-Prüfung umfassen vier Pflichtfächer und zwei Wahlfächer. Entsprechend dem absolvierten Wahlfach kann eine bestimmte mittlere und/oder

höhere Schule besucht werden, wobei je nach Prüfungserfolg in den Pflichtfächern allenfalls noch Aufnahmsprüfungen zu absolvieren sind.

## II. AUFNAHMSVORAUSSETZUNGEN FÜR DIE EINZELNEN SCHULARTEN

### Voraussetzungen für die:

#### 1) Aufnahme von der 4. VS in die 1. MS

- erfolgreicher Abschluss der 4. Klasse Volksschule

#### 2) Aufnahmsvoraussetzung von der 4. VS in die 1. AHS

- Erfolgreicher Abschluss der 4. Klasse Volksschule **und**
  - Beurteilung in „Deutsch, Lesen, Schreiben“ und „Mathematik“ mit „Sehr gut“ oder „Gut“ oder
  - Beurteilung in „Deutsch, Lesen, Schreiben“ und/oder „Mathematik“ mit „Befriedigend“ **und**
  - Zeugnisvermerk über die AHS-Eignung (Beschluss der Schulkonferenz)

Aufnahmebewerber/innen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, haben im betreffenden Pflichtgegenstand bzw. in beiden Pflichtgegenständen eine Aufnahmeprüfung abzulegen.

#### Zum Zeugnisvermerk über die AHS-Eignung:

Feststellung der Schulkonferenz gemäß § 40 Abs.1 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr.242/1962 idGF, dass der Schüler/die Schülerin trotz einer Beurteilung in „Deutsch, Lesen und Schreiben“ und/oder „Mathematik“ mit Befriedigend aufgrund seiner sonstigen Leistungen mit großer Wahrscheinlichkeit den Anforderungen der allgemeinbildenden höheren Schule genügen wird.

**Zeugnisvermerk gemäß § 3 Abs.1 Z.8 der Zeugnisformularverordnung, BGBl. Nr.415/1989 idGF:**  
*„Er/Sie erfüllt die Voraussetzung für die Aufnahme in die 1. Klasse der allgemein bildenden höheren Schule.“*

#### 3) Aufnahme von der 4. Klasse Mittelschule oder 4. AHS in die PTS auf der 9. Schulstufe

- erfolgreicher Abschluss der 4. Klasse Mittelschule **oder**
- erfolgreicher Abschluss der 4. Klasse der AHS

#### **Bitte um Beachtung:**

Nur für Schüler/innen, die die 8. Schulstufe erfolgreich abgeschlossen haben, ist die Polytechnische Schule die 9. Schulstufe. Wird die Polytechnische Schule ohne erfolgreichen Abschluss der 8. Schulstufe (4. Klasse MS oder AHS) besucht, kann die Polytechnische Schule nur auf der achten oder einer entsprechend niedrigeren Schulstufe abgeschlossen werden. **Voraussetzung für die Aufnahme in eine mindestens dreijährige mittlere oder in eine höhere Schule ist der Abschluss der Polytechnischen Schule auf der 9. Schulstufe.**

#### 4) Aufnahme von der 4. MS oder von der PTS in die 5. AHS/5. ORG -9. Schulstufe

- erfolgreicher Abschluss der 4. Klasse Mittelschule **und** in allen leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen Beurteilungen

- gemäß dem Beurteilungsniveau Standard AHS **oder**
- gemäß dem Beurteilungsniveau Standard keine schlechtere Beurteilung als „Gut“
- erfolgreicher Abschluss der Polytechnischen Schule auf der 9. Schulstufe und in allen leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen Beurteilungen
  - gemäß dem höheren Leistungsniveau oder
  - gemäß dem niedrigeren Leistungsniveau zumindest mit „Gut“

Aufnahmebewerber/innen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, haben aus jenen differenzierten Pflichtgegenständen in denen die Voraussetzungen nicht erfüllt werden, eine Aufnahmeprüfung abzulegen. Bei der Aufnahme in die AHS ist jedenfalls eine Aufnahmeprüfung in der Fremdsprache abzulegen, die der Schüler/die Schülerin bisher nicht besucht hat und die in der angestrebten Klasse der AHS weiterführend unterrichtet wird.

#### **5) Aufnahme von der 4. Klasse MS oder 4. Klasse einer AHS in die 1. Klasse einer ein- bis zweijährigen berufsbildenden mittleren Schule (BMS)**

Erfolgreicher Abschluss der 8. Schulstufe:

- erfolgreicher Abschluss der 4. Klasse MS oder AHS oder
- erfolgreicher Abschluss der 3. Klasse MS oder 3. Klasse einer AHS-Form und anschließender erfolgreicher PTS-Abschluss auf der 8. Schulstufe

#### **6) Aufnahme in die 1. Klasse einer drei- bis vierjährigen berufsbildenden mittleren Schule**

- erfolgreicher Abschluss der 4. Klasse der AHS
- erfolgreicher Abschluss der 4. Klasse Mittelschule und in allen differenzierten Pflichtgegenständen Beurteilungen
  - nach dem Bildungsniveau Standard AHS oder
  - nach dem Bildungsniveau Standard zumindest mit „Befriedigend“
- erfolgreicher Abschluss der Polytechnischen Schule auf der 9. Schulstufe
- erfolgreicher Abschluss der 1. Klasse einer berufsbildenden mittleren Schule

Aufnahmebewerber/innen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, haben aus jenen differenzierten Pflichtgegenständen in denen die Voraussetzungen nicht erfüllt werden, eine Aufnahmeprüfung abzulegen.

#### **Ausnahme:**

#### **Aufnahme in die dreijährige Fachschule für pädagogische Assistenzberufe**

Erfolgreicher Abschluss der achten Schulstufe und Ablegung einer Eignungsprüfung.

#### **7) Aufnahme in den 1. Jahrgang einer berufsbildenden höheren Schule**

- erfolgreicher Abschluss der 4. Klasse der Mittelschule und in allen leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen
  - Beurteilungen gemäß dem Leistungsniveau Standard AHS
  - gemäß dem Leistungsniveau Standard mit „Sehr gut“ oder „Gut“
- erfolgreicher Abschluss der Polytechnischen Schule auf der 9. Schulstufe
- erfolgreicher Abschluss der 1. Klasse einer berufsbildenden mittleren Schule
- erfolgreicher Abschluss der 4. oder einer höheren Klasse der allgemeinbildenden höheren Schule

### 8) Aufnahme von Schüler/innen im häuslichen Unterricht

Schülerinnen, die sich im häuslichen Unterricht befinden, können keine Schulnachricht vorlegen. Sie haben daher im Rahmen des Aufnahmeverfahrens das Jahreszeugnis oder das Externistenprüfungszeugnis des vorangegangenen Schuljahres vorzulegen. Dies ist bei der Reihung bzw. bei den Reihungskriterien entsprechend zu berücksichtigen.

Eine Aufnahme ist nur möglich, wenn am letzten Schultag das Externistenprüfungszeugnis über die 4. Klasse der Volksschule bzw. der 4. Klasse der Mittelschule oder der 4. Klasse einer AHS-Form vorgelegt wird, mit dem die Aufnahmevoraussetzungen für die angestrebte Schulart nach dem Schulorganisationsgesetz erfüllt werden.

### Aufnahme von Schüler/innen von Privatschulen mit eigenem Organisationsstatut

Für die Aufnahme von Schüler/innen von Privatschulen mit eigenem Organisationsstatut gilt das Rundschreiben des BMB vom 12. Juni 2018 Nr. 16/2018. Danach haben Schüler/innen der 4. Schulstufe für die Aufnahme in die 5. Stufe einer AHS-Form eine Aufnahmeprüfung in „Deutsch, Lesen und Schreiben“ und „Mathematik“ sowie Schüler/innen der 8. Schulstufe bei der Aufnahme in die 9. Schulstufe einer AHS-Form oder einer BMHS eine Aufnahmeprüfung in „Deutsch“, „Mathematik“ und „Englisch“ abzulegen.

## III. EIGNUNGSPRÜFUNG

Für allgemeinbildende höhere Schulen unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung sowie an kunstgewerblichen Fachschulen oder Meisterschulen bzw. -klassen, an der Fachschule für pädagogische Assistenzberufe und an Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten mit besonderen Anforderungen in künstlerischer Hinsicht sowie an der Bildungsanstalt für Elementarpädagogik und am Werkschulheim Felbertal ist für die Aufnahme die in Hinblick auf die besondere Aufgabe der Sonderform erforderliche Eignung vorausgesetzt.

Diese Eignung hat der Aufnahmebewerber/die Aufnahmebewerberin im Rahmen einer Eignungsprüfung nachzuweisen.

Eine Voranmeldung zu dieser Prüfung ist zwar gesetzlich nicht vorgesehen, ist den Erziehungsberechtigten jedoch in Hinblick auf die erforderliche Prüfungsorganisation an der Schule (Prüfungsvorbereitung und -einteilung) empfohlen.

Für die Prüfung gilt die Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport über Aufnahme- und Eignungsprüfungen, BGBl. Nr. 291/1975, in der geltenden Fassung.

Die Termine sind auf der Homepage der Bildungsdirektion für Salzburg [www.bildung-sbg.gv.at](http://www.bildung-sbg.gv.at) unter „Rechtliches/Schule und Recht“ und dem Titel „Verordnung der Bildungsdirektion über die Festlegung der Termine für die Eignungsprüfungen“ abrufbar sowie auf der Homepage des betreffenden Schulstandortes veröffentlicht.